Verordnung

zur Änderung der Jahrmarktordnung der Stadt Miltenberg

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.Juli 1900 (RGBI. S. 871) und in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBI. S. 753) erlässt die Stadt Miltenberg folgende, vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 31.10.1974 Nr. 32 – 821 genehmigte

<u>Verordnung</u>

der Stadt Miltenberg zur Änderung der Jahrmarktordnung

§ 1

Der § 1 letzter Absatz der Jahrmarktordnung der Stadt Miltenberg vom 13.8.1928 in der Neufassung vom 22. Januar 1960 wird folgt geändert:

Der Michaelismarkt findet am südlichen Mainufer ober- und unterhalb der Mainbrücke statt.

Die übrigen Märkte werden am südlichen Mainufer entlang der westlichen Brückenrampe vom Zwillingsbogen bis zum Parkplatz vor dem Hotel Linde abgehalten. Dieser Marktplatz ist 130 m lang und im Durchschnitt 10 m breit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 10. Februar 1975

Stadt Miltenberg gez.

Büttner

1. Bürgermeister

<u>Bestätigung</u>

Es wird bestätigt, dass umstehende Verordnung gemäß Art. 51 Abs. 1 LStVG im

"Bote vom Untermain" und im "Aschaffenburger Volksblatt" Ausgaben vom 13. Februar 1975 bekannt gemacht wurde.

Außerdem wurde nach Art. 52 LStVG durch Anschlag an der Amtstafel auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Miltenberg, 20.3.1975

Stadt Miltenberg gez.

Büttner

1. Bürgermeister